

Kinderschutz Magdeburg

Kooperationsvereinbarung
zum Kinderschutz

zwischen dem Jobcenter
Landeshauptstadt Magdeburg
und dem
Sozialdezernat der
Landeshauptstadt Magdeburg

jobcenter  
Landeshauptstadt Magdeburg

 **ottostadt**
magdeburg



Kooperationsvereinbarung
zum Kinderschutz

zwischen dem

Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg

und der

Landeshauptstadt Magdeburg
- Der Oberbürgermeister -

vertreten durch den Beigeordneten für Soziales, Jugend und Gesundheit

I. Präambel

Durch die Gründung des Netzwerkes Kinderschutz in Magdeburg (KIMA) im Mai 2011 entstand auf der Grundlage des Landeskinderschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt vom Dezember 2009 eine institutionelle und systemübergreifende lokale Netzwerkarbeit zum Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Landeshauptstadt Magdeburg. Die Koordination und Steuerung dieser Netzwerkarbeit obliegt dem Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg (Jugendamt). Ziel ist die Entwicklung eines abgestimmten und standardisierten Informationssystems zwischen den Netzwerkpartnern zur Gewährleistung der schnellstmöglichen Hilfe im Risiko- bzw. Gefährdungsfall. Das Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg (Jobcenter) ist seit 2011 Netzwerkpartner im KIMA.

Mit in Kraft Treten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) zum 01.01.2012 sieht der Gesetzgeber eine strukturelle Zusammenarbeit der Jugendämter mit öffentlichen Einrichtungen vor, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und Familien auswirkt. Dazu zählen auch die Jobcenter.

II. Gegenstand und Gestaltung der Kooperation

Grundlage der Kooperationsvereinbarung ist das BKisSchG. Der Gesetzgeber definiert im Artikel 1, § 3 BKisSchG Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz. Die Beteiligten sollen Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit festlegen. Dem dient diese Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und dem Jobcenter. Zugleich folgen das Jugendamt und das Jobcenter dem Auftrag zur Zusammenarbeit gemäß Artikel 2 BKisSchG, mit dem der § 81 des SGB VIII geändert worden ist.

Diese Kooperationsvereinbarung regelt den Informations- und Beratungsaustausch zum Wohle von Kindern und Jugendlichen im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters unter der Beachtung des Datenschutzes.

Beide Partner unterstützen sich gegenseitig bei Entscheidungsprozessen im Interesse des Kindeswohls. Das Potential des regelmäßigen und frühen Kontaktes des Jobcenters zu den im SGB II-Leistungsbezug stehenden Eltern birgt Chancen auf zeitnahe Annahme von Hilfe- und Unterstützungsangeboten durch Familien und ein effizientes Zusammenwirken mit ihnen im Interesse des Kinderschutzes.

Die Arbeit im Netzwerk Kinderschutz in Magdeburg (KIMA) zeigt, dass Kinderschutz sehr individuell, komplex und spezifisch ist. Grundlage für die Kooperationsvereinbarung sind die Erfahrungswerte aus der öffentlichen Jugendhilfe. Der Fokus richtet sich auf die Unterstützung von Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung. In jedem auftretenden Einzelfall sind Ressour-

cen und Stabilisierungspotentiale der Familie zu bewerten. Um dies zu realisieren, werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jobcenters Hilfestellungen gegeben. Dazu zählt unter anderem die Handreichung „Definitionen und Begrifflichkeiten zur Kindeswohlgefährdung“. Diese ist der Kooperationsvereinbarung als Anlage 1 beigefügt. Für das Jobcenter sind insbesondere die dort unter Punkt 4 aufgeführten möglichen Belastungs- und Risikofaktoren für Kinder und Jugendliche bei Kindeswohlgefährdung von Relevanz.

III. Verfahrensablauf

Bei Bekanntwerden einer möglichen Gefährdung eines Kindes, ist durch die Mitarbeiterin / den Mitarbeiter des Jobcenters die **interne Arbeitshilfe** „Dokumentation einer schwierigen Lebenslage“ (Anlage 2) zu verwenden. Nach Darlegung des Sachverhaltes wird durch die Mitarbeiter des Jobcenters im Vier-Augen-Prinzip entschieden, ob eine anonyme externe Beratung angezeigt ist.

Die Einleitung einer **anonymen externen Beratung** durch das Jobcenter erfolgt über das Formular „Beratungsanfrage“ (Anlage 3) an das Jugendamt. Vor der Übersendung des Formulars ist unbedingt auf die Anonymisierung oder Pseudonymisierung der angegebenen Daten zu achten. Das Formular wird per **Fax 0391 / 25 89 886 oder per Mail kima@jga.magdeburg.de** an die KIMA-Koordinationsstelle versandt. Innerhalb von fünf Arbeitstagen leitet danach die KIMA-Koordinierungsstelle eine externe anonyme Beratung zur fachlichen Einschätzung dieser möglichen Gefährdungssituation ein. Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter des Jobcenters erhält einen Terminvorschlag für die Beratung, an der erfahrene Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe teilnehmen.

Das Ergebnis der anonymen Fallberatung wird eine **Handlungsempfehlung** sein. Diese wird im Ergebnisprotokoll (Anlage 4 dieser Kooperationsvereinbarung) festgehalten und entsprechend der Verteilerliste ausgehändigt.

In Fällen einer dringenden Gefahr für Leib und Leben des Kindes (Akutsituation), handelt das Jugendamt situationsabhängig unverzüglich!

IV. Fortbildungen/ Netzwerkarbeit

Das Informationssystem zwischen der KIMA-Koordinierungsstelle und dem Jobcenter wird durch beide Partner gepflegt. Die gegenseitige Information der Fachkräfte über Aufgaben, Arbeitsabläufe, Rechtsgrundlagen, Erreichbarkeit etc. soll jederzeit gewährleistet sein. Die benannten Ansprechpartner gelten für die Kooperation im Allgemeinen. Die KIMA-Netzwerkarbeit ist ein wichtiger Baustein zum gegenseitigen Austausch und Informationsfluss von Jugendamt und Jobcenter. Dies kann zum Beispiel durch Teilnahme an gemeinsam durchzuführenden Fortbildungsveranstaltungen zur Thematik Kinderschutz erfolgen. Weiterhin wird jährlich ein Reflexionstermin zur Evaluation der Kooperationsvereinbarung auch unter Beteiligung der jeweiligen Führungskräfte und Datenschutzbeauftragten stattfinden.

Ansprechpartner sind:

Frau Lodahl – KIMA Koordinatorin Kinderschutz
Frau Kuzaj – für das Jobcenter, Fallmanagerin Regionalbereich Südost

V. Datenschutz

Für die gegenseitige Übermittlung von Daten gelten die Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten des SGB I, SGB II, SGB VIII und SGB X. Die Jugendlichen und ihre Eltern sind über die Zusam-

menarbeit von Jobcenter und Jugendamt und den Zweck dieser Zusammenarbeit zu informieren. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern und des Jugendlichen bzw. des jungen Volljährigen bezüglich der Übermittlung von Sozialdaten an den jeweils anderen Leistungsträger wird auch dann angestrebt, wenn die Übermittlung der Daten nach § 69 SGB X zulässig ist. Im Kontext des Kinderschutzes wird auf den Artikel 1 § 4 BKiSchG und § 6 Kinderschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalts verwiesen.

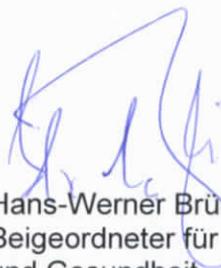
VI. Inkrafttreten und Dauer

Die Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf durch einen der Partner oder durch beide Partner.

Magdeburg, den 19. 9. 2013



Bernd Müller
Geschäftsführer
Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg



Hans-Werner Brüning
Beigeordneter für Soziales, Jugend
und Gesundheit
Landeshauptstadt Magdeburg

- Anlage 1 KIMA Handreichung „Definitionen und Begrifflichkeiten zur Kindeswohlgefährdung“
- Anlage 2 Formular Interne Arbeitshilfe Jobcenter „Dokumentation einer schwierigen Lebenslage im Kontext des Bundeskinderschutzgesetzes“
- Anlage 3 Formular „Beratungsanfrage - Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung unter Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Bundeskinderschutzgesetz“
- Anlage 4 Formular „Ergebnisprotokoll des Fachteams- Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung unter Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Bundeskinderschutzgesetz“